



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

**Rathausstraße 9
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA I - 6-1/13

**MA 6, Prüfung der Einhebung der Vergnügungssteuer in
den Jahren 2009 bis 2011**

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 6 ist mit der Einhebung der Vergnügungssteuer betraut. Die Vergnügungssteuer wird auf bestimmte im Stadtgebiet von Wien veranstaltete Vergnügungen, die im Vergnügungssteuergesetz taxativ aufgezählt sind, erhoben.

Das Kontrollamt stellte bei näherer Prüfung der von der Magistratsabteilung 6 übergebenen Unterlagen verschiedenste inhaltliche Mängel fest. Beanstandet wurde auch der Umstand, dass die Zurverfügungstellung von Unterlagen und die Beantwortung der Fragen durch die Magistratsabteilung 6 lange Zeit dauerten. Bestimmte vom Kontrollamt verlangte Informationen bzw. Auswertungen konnten durch die Magistratsabteilung 6 überhaupt nicht bereitgestellt werden.

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, Qualitätssicherungsmaßnahmen einzurichten, damit die Bereitstellung der angefragten Daten zeitnah und vor allem sachlich richtig gewährleistet ist. Weiters wurde empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Bereitstellung notwendiger Informationen bzw. Auswertungen möglich ist.

Die Magistratsabteilung 6 sagte dies zu und nahm bereits entsprechende organisatorische Änderungen vor.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Steuergegenstand	5
2. Zuständigkeit	5
3. Organisation der Magistratsabteilung 6	6
3.1 Aufbauorganisation.....	6
3.2 Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.....	7
4. Bemessung und Einhebung der Vergnügungssteuer	8
5. Wirtschaftliche Kennzahlen	9
5.1 Steuereinnahmen und Kosten der Steuererhebung	9
5.2 Außenprüfungen und Exekutionen	10
6. Rückstandsanalyse	12
6.1 Abgabenrückstände aufgliedert nach dem Forderungsalter	12
6.2 Abgabenrückstände aufgliedert nach der Forderungshöhe	13
7. Abschreibungen.....	14
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	15

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB.....	Amtliche Bemessung
BAO	Bundesabgabenordnung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR.....	Euro
http	Hypertext Transfer Protocol

inkl.	inklusive
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
pdf	Portable Document Format
rd.	rund
s.	siehe
SAP PS-CD	SAP Public Sector-Collection and Disbursement (Kassen- und Einnahmenmanagement)
SB.	Selbstbemessung
u.a.	unter anderem
VGSG	Vergnügungssteuergesetz 2005
www.	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Allgemeines

Aufgrund der Bestimmungen des Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsgesetzes sind die Gemeinden auf der Grundlage einer entsprechenden landesgesetzlichen Beschlussfassung ermächtigt, eine Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) einzuheben. In diesem Sinn erließ der Wiener Landtag ein Gesetz über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiete der Stadt Wien (VGSG). Der Ertrag fließt in das allgemeine Budget der Stadt Wien und wird für die Finanzierung städtischer Leistungen verwendet.

1.2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen bestimmte im Stadtgebiet von Wien veranstaltete Vergnügungen. Dies betrifft u.a. die Vorführung von Filmen, Ausstellungen, Stripteasevorführungen, Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste, sportliche Wettkämpfe, das Vermieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen und Schmalfilmen sowie das Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es jedoch steuerbefreite Veranstaltungen, die im VGSG taxativ aufgezählt sind.

2. Zuständigkeit

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist für die Angelegenheiten der Vergnügungssteuer die Magistratsabteilung 6 zuständig. Die Magistratsabteilung 6 hat im Rahmen der Vergnügungssteuer u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Das Ergreifen von Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erklärung und Entrichtung dienen (einschließlich Aufforderungen und Zwangsstrafen),
- die Rückstandsbearbeitung einschließlich der Mitwirkung bei der Abschreibung uneinbringlicher Forderungen,
- die Vornahme der Steueraußenprüfung (Revisionsstelle, Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung an Ort und Stelle),

- die Einleitung des verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens,
- die Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterung und um Nachsicht,
- die Erlassung sonstiger Bescheide nach der BAO, insbesondere Säumniszuschlag, Verspätungszuschlag, Aussetzung der Einhebung und Zwangsstrafen,
- die Nachsicht von Nebengebühren und Nebenansprüchen sowie
- legistische Angelegenheiten.

3. Organisation der Magistratsabteilung 6

3.1 Aufbauorganisation

Die Magistratsabteilung 6 gliedert sich in die Dezerne I bis III für Rechnungswesen, Abgaben und Recht.

Im Bereich des Dezernats II bestehen zwei Referate, von denen das Referat 1 u.a. für Forderungsabschreibungen der Vergnügungssteuer zuständig ist. Die Hauptagenden in den Angelegenheiten der Vergnügungssteuer obliegen jedoch dem Referat 2. Dieses gliedert sich in drei Gruppen (Parkometerabgabe, Abgabenstrafen und Vergnügungssteuer) und die Kanzlei.

Der Gruppe "Vergnügungssteuer" obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vereinbarungen über die Steuergebarung und Steuerentrichtung betreffend die Vergnügungssteuer (AB und SB),
- Veranstaltungsanmeldungen und Veranstaltungsabrechnungen betreffend die Vergnügungssteuer (AB und SB) inkl. der Anlage der Personen-, Bemessungs- und Verwaltungsdaten,
- die Überprüfung von Voraussetzungen für Steuerbefreiungen betreffend die Vergnügungssteuer (AB und SB),
- Sicherstellungsanweisungen und Sicherstellungsrückzahlungen betreffend die Vergnügungssteuer (SB), gegebenenfalls die bescheidmäßige Feststellung,
- Gebührstellungen der Vergnügungssteuer (AB) und die Ausgabe von Steuerausweisen für Spielapparate und von Anmeldebestätigungen,

- die Kennzeichnung von Eintrittskarten sowie
- die Genehmigung von Eintrittkartensystemen betreffend die Vergnügungssteuer (SB).

In der Gruppe "Abgabenstrafen" werden u.a. die erstinstanzlichen Strafverfahren wegen Übertretungen des VGSG durchgeführt sowie Strafverfügungen erlassen oder von der Strafe abgesehen.

Die Verrechnung der Vergnügungssteuer erfolgt durch die Buchhaltungsabteilung 40, die im Dezernat I - Referat 2 angesiedelt ist.

Weiters ist im Dezernat I das Referat 4 - Erhebungs- und Vollstreckungsdienst eingegliedert. Dieses Referat führt die Eintreibung von Geldleistungen im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis als eigene spezialisierte Vollstreckungseinheit im Gebiet der Stadt Wien durch. Es vollzieht die verwaltungsbehördliche Vollstreckung von Geldleistungen durch exekutive Einhebung oder Fahrnisexekution und führt Erhebungen im Zusammenhang mit zwangsweisen Einbringungen durch. In diesem Referat werden auch die Revisionen der Vergnügungssteuer durchgeführt.

3.2 Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Die Anzahl der mit der Einhebung der Vergnügungssteuer in den Jahren 2009 bis 2011 beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wurden in folgender Tabelle dargestellt. Dabei wurden die Zeitanteile anhand des erfahrungsmäßigen Aktenanfalls von der Magistratsabteilung 6 entsprechend geschätzt. Die für die Revisionen der Vergnügungssteuer zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Prüfungsgruppe wurden mit 1. April 2011 vom Dezernat II - Referat 2 dem Erhebungs- und Vollstreckungsdienst zugeteilt, dieser Umstand wurde bei der Darstellung in der Tabelle vom Kontrollamt entsprechend berücksichtigt.

	Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zum 31.12.2009	Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zum 31.12.2010	Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zum 31.12.2011
Dezernat II - Referat 2	11,9	11,9	7,4
Prüfungsgruppe im Erhebungs- und Vollstreckungsdienst	-	-	3,9
Buchhaltungsabteilung 40	3,9	3,9	3,9
Summe	15,8	15,8	15,2

Zahlen lt. Angabe Magistratsabteilung 6

4. Bemessung und Einhebung der Vergnügungssteuer

Im VGSG wird im Großen und Ganzen zwischen Veranstaltungen und dem Halten von Spielapparaten unterschieden.

Bei den im Gesetz aufgezählten Veranstaltungen wird die Steuer vom Entgelt bemessen, wobei es jedoch verschiedene - im Gesetz genau definierte - Erhebungsformen, Besteuerungsgrundsätze und Bemessungsgrundlagen gibt. Steuerpflichtig ist jedenfalls die Unternehmerin bzw. der Unternehmer der Veranstaltung.

Die im VGSG aufgezählten Veranstaltungen sind von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer spätestens drei Werktage vorher beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommende Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten. Werden bei der Veranstaltung z.B. Eintrittsgelder verlangt, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer an alle Besucherinnen bzw. Besucher Eintrittskarten auszugeben. Diese müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und die Unternehmerin bzw. den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt angeben. Die Eintrittskarten sind dem Magistrat bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen.

Auch für das Halten von Spielapparaten und Musikautomaten sind im VGSG je nach der Art des Apparates unterschiedliche Steuersätze festgelegt. So beträgt z.B. die Steuer für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann und für die keine Bewilligung oder Konzession nach dem Glücksspielgesetz erteilt wurde, je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1.400,- EUR.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung dieses Apparates deutlich sichtbar durch Aufkleben anzubringen. Das Halten von Apparaten ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden. Diese Anmeldung gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht.

5. Wirtschaftliche Kennzahlen

5.1 Steuereinnahmen und Kosten der Steuererhebung

Die von der Magistratsabteilung 6 in den Jahren 2009 bis 2011 zur Gebühr gestellten Steuereinnahmen und zugehörigen Kosten der Erhebung der Steuer wurden in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	2009	2010	2011
Einnahmen aus der Vergnügungssteuer in EUR	68.174.622,45	70.044.374,21	66.373.345,62
Kosten der Erhebung der Vergnügungssteuer in EUR	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Anteil der Kosten an den Einnahmen in %	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Zahlen lt. Angabe der Magistratsabteilung 6

5.1.1 Das Kontrollamt erhielt von der Magistratsabteilung 6 auf Anfrage zunächst Beträge hinsichtlich der zur Gebühr gestellten Vergnügungssteuerbeträge, die sich bei einer ersten Einschau in die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse der Stadt Wien als unrichtig herausstellten.

Vom Kontrollamt darauf hingewiesen, korrigierte die Magistratsabteilung 6 die angegebenen Beträge.

Der Magistratsabteilung 6 wurde daher empfohlen, bei der Übermittlung von Daten - insbesondere an politische Organe, an das Kontrollamt oder an andere Prüfungseinrichtungen - entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen einzurichten, damit die Bereitstellung der angefragten Daten zeitnah und vor allem sachlich richtig gewährleistet ist.

5.1.2 Von der Magistratsabteilung 6 wurde auf die anfängliche Anfrage des Kontrollamtes nach den Kosten der Erhebung der Vergnügungssteuer angegeben, dass diese nicht ermittelt werden können. Es war der Magistratsabteilung 6 somit nicht möglich, die Frage nach der Kostendeckung der Einhebung der Vergnügungssteuer zu beantworten.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass die diesbezüglichen Kosten gegenüber dem Rechnungshof im Jahr 2007 jedoch bekannt gegeben wurden, s. dazu (http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2007/berichte/teilberichte/wien/Wien_2007_04/Wien_2007_04_1.pdf)

Seitens der Magistratsabteilung 6 wurde dazu (rd. zwölf Wochen nach der Anfrage des Kontrollamtes) angegeben, dass die Angaben an den Rechnungshof aufgrund der damaligen Untergliederung der Kostenrechnung, welche sich jedoch als nicht zweckmäßig erwies, möglich waren. Diese Untergliederung wurde mangels Aussagekraft und wegen der erhöhten Komplexität bzw. des erheblichen Mehraufwands bei der Zuordnung der Kosten aufgelassen.

Das Kontrollamt erkannte in ermittelbaren Kostendeckungsgraden der eingehobenen Abgaben jedoch sehr wohl eine brauchbare Information. Der angegebene Mehraufwand konnte vom Kontrollamt nachvollzogen werden, könnte jedoch bei allgemeinen, mehrere Abgaben betreffenden Leistungen (z.B. allgemeine Auskünfte, die mehrere Abgaben betreffen) mit festgelegten Verteilungsschlüsseln grob zugeordnet bzw. dem Overhead zugeschlagen werden. Der Magistratsabteilung 6 wurde daher empfohlen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die jeweiligen Kostendeckungsgrade für sämtliche Abgaben jederzeit ermittelbar sind. Dies würde die Transparenz des Haushaltswesens erhöhen und könnte zu Qualitätssteigerungen in der Leistungserbringung beitragen. Darüber hinaus würde diese Kennzahl die Qualität der Entscheidungsgrundlagen sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf politischer Ebene verbessern.

5.2 Außenprüfungen und Exekutionen

4.2.1 Die Zahl der verschiedenen Maßnahmen der Steuererhebung in den Jahren 2009 bis 2011, die dabei beanstandeten Steuerfehlbeträge sowie die diesbezüglichen Kosten sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

		2009	2010	2011
Kontrollen Unterhaltungsspielautomaten	Anzahl	906	4.866	850
	Steuerfehlbetrag in EUR	279.660,00	1.997.840,00	104.140,00
	Kosten in EUR	15.553,00	86.777,00	14.450,00
Erhebungen von Veranstaltungen und Abenddienst	Anzahl	1.130	949	643
	Steuerfehlbetrag in EUR	168.872,69	217.174,12	166.513,15
	Kosten in EUR	155.219,00	158.323,00	150.960,00
Außenprüfungen-Buchprüfung	Anzahl	704	537	538
	Steuerfehlbetrag in EUR	426.999,84	619.370,08	2.006.602,59
	Kosten in EUR	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Zahlen lt. Angabe Magistratsabteilung 6

Die hohe Zahl der Kontrollen der Unterhaltungsspielautomaten im Jahr 2010 erklärt sich durch Schwerpunktaktionen in diesem Jahr, wobei sich die hohe Beanstandungssumme vor allem durch die Bemessung von Glückspielapparaten, die als Sportwettenannahmeterminals deklariert wurden, ergab. Die Vergnügungssteuerpflicht dieser Apparate wurde mittlerweile höchstgerichtlich bestätigt. Die hohe Steigerung bei den Beanstandungen im Bereich der Buchprüfungen ist auf die Prüfung von Großdiskotheken zurückzuführen, die die Rechtmäßigkeit der Vergnügungssteuererhebung bestritten.

Hinsichtlich der Effizienz der Prüfungshandlungen war für den Prüfungszeitraum der Jahre 2009 bis 2011 festzuhalten, dass die Anzahl der durchgeführten Erhebungen von Veranstaltungen und der Außenprüfungen-Buchprüfung nicht mit den festgestellten Abgabeanprüchen korrelierten, d.h., eine höhere Anzahl von Prüfungen führte nicht zu höheren Einnahmen.

Von der Magistratsabteilung 6 wurden dem Kontrollamt zu den in der obigen Tabelle angegebenen Fallzahlen zunächst verschiedene, einander widersprechende Daten gemeldet. Die letztlich lt. Angabe der Magistratsabteilung 6 richtigen, gemeldeten Daten konnten keiner detaillierteren Überprüfung unterzogen werden, da die vom Kontrollamt angeforderte Stichprobe an Einzelakten nach Angaben der Magistratsabteilung 6 ohne eine zeitaufwendige Umprogrammierung des bisher verwendeten EDV-Systems nicht bereitgestellt werden konnte. Nach Angabe der Magistratsabteilung 6 sollen die Aufzeichnungen künftig im Rahmen von der im Magistrat der Stadt Wien eingesetzten, betriebswirtschaftlichen Software (SAP) geführt werden.

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, die EDV-Aufzeichnungen so zu führen, dass nachträgliche Auswertungen und Prüfungen durch Dritte zeitnah und einfach möglich sind, um die erforderliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

5.2.2 Die im Zusammenhang mit der Eintreibung der Vergnügungssteuer durchgeführten Exekutionen (Vollstreckungsanträge) in den Jahren 2009 bis 2011 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	2009	2010	2011
Vollstreckungsanträge	342	344	345

Zahlen lt. Angabe Magistratsabteilung 6

Das Kontrollamt erhielt von der Magistratsabteilung 6 anfänglich Zahlen, die sich bei näherer Prüfung als unrichtig herausstellten, und von der Magistratsabteilung 6 aufgrund von entsprechenden jeweiligen Nachforschungen des Kontrollamtes fünfmal korrigiert werden mussten. Die zuletzt von der Magistratsabteilung 6 für den Zeitraum von 2009 bis 2011 gemeldeten - in der obigen Tabelle dargestellten - Zahlen lagen nur mehr bei 29,4 % der anfänglich dem Kontrollamt gemeldeten Fallzahlen.

Die letztlich gemeldeten Zahlen der tatsächlichen Exekutionen wurden durch das Kontrollamt anhand von Einzelfällen stichprobenweise geprüft, wobei es zu keinen weiteren Beanstandungen kam.

Im Übrigen wurde auf die Empfehlung Nr. 1 verwiesen.

6. Rückstandsanalyse

6.1 Abgabenrückstände aufgegliedert nach dem Forderungsalter

Nach Angabe der Magistratsabteilung 6 bestanden zum Stichtag 14. Jänner 2013 folgende Rückstände an Vergnügungssteuer:

Altersstruktur offener Abgabeforderungen	Forderungsalter seit Entstehen				Summe
	≤ 12 Monate (15.01.2012 - 14.01.2013)	> 12 und ≤ 24 Monate (15.01.2011 - 14.01.2012)	> 24 und ≤ 36 Monate (15.01.2010 - 14.01.2011)	> 36 Monate (01.01.2002 - 14.01.2010)	
Höhe der Abgabeforderungen gesamt in EUR	988.744,00	1.628.240,00	774.800,00	2.636.654,00	6.028.438,00
Anzahl der darauf entfallenden Abgabenschuldnerinnen bzw. Abgabenschuldner	383	203	173	350	1.109
Abgabeforderung je Abgabenschuldnerinnen bzw. Abgabenschuldner in EUR	2.582,00	8.021,00	4.479,00	7.533,00	5.436,00
Prozentuelle Verteilung der Abgabeforderungen in %	16,4	27,0	12,9	43,7	100,0

Zahlen lt. Angabe Magistratsabteilung 6

Die Einschau des Kontrollamtes zeigte, dass lt. Magistratsabteilung 6 die Stadt Wien mit Stichtag 14. Jänner 2013 noch offene Forderungen gegenüber rd. 1.100 Abgabepflichtigen hatte.

Wie der Tabelle weiters zu entnehmen war, waren zum Stichtag rd. 44 % des offenen Abgabensanspruches älter als drei Jahre.

6.2 Abgabenrückstände aufgliedert nach der Forderungshöhe

Nach Angabe der Magistratsabteilung 6 bestanden zum Stichtag 14. Jänner 2013 folgende Rückstände an Vergnügungssteuer:

Forderungshöhe offener Abgabeforderungen	Forderungshöhe						Summe
	<5.000,00 EUR	>5.000,00 EUR und ≤ 10.000,00 EUR	>10.000,00 EUR und ≤ 30.000,00 EUR	>30.000,00 EUR und ≤ 50.000,00 EUR	>50.000,00 EUR und ≤ 100.000,00 EUR	>100.000,00 EUR	
Höhe der Abgabeforderungen gesamt in EUR	634.160,00	530.749,00	1.050.425,00	680.624,00	535.595,00	2.596.885,00	6.028.438,00
Anzahl der darauf entfallenden Abgabenschuldnerinnen bzw. Abgabenschuldner	517	76	71	17	9	9	699
Prozentuelle Verteilung der Abgabeforderungen in %	10,5	8,8	17,4	11,3	8,9	43,1	100,0

Zahlen lt. Angabe Magistratsabteilung 6

Wie zu erkennen war, betraf der Anteil der Forderungen über 100.000,-- EUR rd. 43 % aller zum Stichtag 14. Jänner 2013 offenen Forderungen.

Die Fragestellung, wie sich die Forderungen der Höhe und des Alters nach zu den jeweiligen Stichtagen der Rechnungsabschlüsse am 31. Dezember innerhalb des Gebärungszeitraumes verteilt haben, um daraus Rückschlüsse für den Anstieg der Abgabenrückstände gewinnen zu können, konnte durch die Magistratsabteilung 6 nicht beantwortet werden.

Das Kontrollamt empfahl daher, in Übereinstimmung mit der analogen Empfehlung im Tätigkeitsbericht 2010 (MA 6, Prüfung der Einhebung der Hundeabgabe in den Jahren 2006 bis 2008), die entsprechenden Vorkehrungen zu schaffen, um auch rückwirkende stichtagsbezogene Auswertungen offener Abgabenforderungen zu ermöglichen.

7. Abschreibungen

Die im Zusammenhang mit der Eintreibung der Vergnügungssteuer durchgeführten Abschreibungen von nicht einbringlichen Vergnügungssteuerbeträgen in den Jahren 2009 bis 2011 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	2009	2010	2011
Zur Gebühr gestellte Vergnügungssteuer in EUR	68.174.622,45	70.044.374,21	66.373.345,62
Abschreibungen in EUR	247.376,83	69.257,11	212.850,42
Anteil der Abschreibungen an den zur Gebühr gestellten Einnahmen in %	0,4	0,1	0,3

Zahlen lt. Angabe Magistratsabteilung 6

Das Kontrollamt erhielt von der Magistratsabteilung 6 anfänglich Zahlen, die dem Kontrollamt im Zuge der ersten Erhebungen nicht plausibel erschienen und daraufhin schließlich von der Magistratsabteilung 6 korrigiert wurden. Die von der Magistratsabteilung 6 überarbeiteten und für den Zeitraum von 2009 bis 2011 letztlich angegebenen Beträge waren um 137,5 % höher als die ursprünglich an das Kontrollamt gemeldeten Beträge. Im Übrigen wurde nochmals auf die Empfehlung Nr. 1 verwiesen.

Diese von der Magistratsabteilung 6 korrigierten Zahlen, konnten jedoch vom Kontrollamt aufgrund der vorgelegten Unterlagen keiner detaillierten Überprüfung unterzogen werden, da die Beträge von der Magistratsabteilung 6 nur summenweise angegeben werden konnten und nach Angabe der Magistratsabteilung 6 im Verrechnungssystem keine Einzelfallübersicht möglich war.

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass im Verrechnungssystem die Auswertung einer Einzelfallübersicht möglich ist. Darüber hinaus war auch noch auf Empfehlung Nr. 3 hinzuweisen.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, bei der Übermittlung von Daten - insbesondere an politische Organe, an das Kontrollamt oder an andere Prüfungseinrichtungen - entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen einzurichten, damit die Bereitstellung der angefragten Daten zeitnah und vor allem sachlich richtig gewährleistet ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 bedauert sehr, dass bei der Prüfung der Einhebung der Vergnügungssteuer in den Jahren 2009 bis 2011 leider einige Fehler bei der Datenaufbereitung und Datenübermittlung unterlaufen sind. Der Empfehlung des Kontrollamtes wird natürlich entsprochen werden. In einer ersten Reaktion wurden auch organisatorische Änderungen getroffen und die bisher u.a. für die Betreuung von Prüfungen durch das Kontrollamt zuständige Stabstelle aufgelöst und mit der Stabstelle Informations- und Kommunikationstechnologie zusammengeführt und personell mit fachlich sehr gut ausgebildetem Personal verstärkt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Datenlieferungen sowohl zeitnah als auch vollständig und sachlich, ohne zusätzliche Urgenzen, richtig zur Verfügung gestellt werden können.

Empfehlung Nr. 2:

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die jeweiligen Kostendeckungsgrade für sämtliche Abgaben jederzeit ermittelbar sind. Dies würde die Transparenz des Haushaltswesens erhöhen und könnte zu Qualitätssteigerungen in der Leistungserbringung beitragen. Darüber hinaus würde diese Kennzahl die Qualität der Entscheidungsgrundlagen sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf politischer Ebene verbessern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Erhöhung der Transparenz des Haushaltswesens ist für die Magistratsabteilung 6 ein wesentliches Ziel. Vor diesem Hintergrund wird die Magistratsabteilung 6 die Empfehlung des Kontrollamtes aufgreifen und in der Kostenrechnung der Magistratsabteilung 6 geeignete Strukturen schaffen, dass für sämtliche Abgaben Kostendeckungsgrade jederzeit ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden können, und diese in der Folge für steuerungsrelevante Fragestellungen herangezogen werden können.

Empfehlung Nr. 3:

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, die EDV-Aufzeichnungen so zu führen, dass nachträgliche Auswertungen und Prüfungen durch Dritte zeitnah und einfach möglich sind, um die erforderliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Mit der Umstellung der Abgaben auf SAP PS-CD werden Auswertungen möglich sein, die umfassende Analysen und erhöhte Vergleichbarkeit der jeweiligen Abgabe gewährleisten. Neben der Darstellung der Altersstruktur von Rückständen wird es möglich sein, in den elektronischen Auswertungen in die zugrunde liegenden Einzelbelege durchzusteiern. So steht, im Sinn einer transparenten Buchführung, sowohl die gesamtheitliche als auch die stichprobenweise Überprüfung von Belegen zur Verfügung.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird somit Rechnung getragen werden.

Empfehlung Nr. 4:

Das Kontrollamt empfahl, in Übereinstimmung mit der analogen Empfehlung im Tätigkeitsbericht 2010 (MA 6, Prüfung der Einhebung der Hundeabgabe in den Jahren 2006 bis 2008), die entsprechenden Vorkehrungen zu schaffen, um auch rückwirkende stichtagsbezogene Auswertungen offener Abgabeforderungen zu ermöglichen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Zusätzlich zu den in Empfehlung Nr. 3 genannten Möglichkeiten können in der Abfrage individuell festgelegte Zeitpunkte angegeben werden, die die damals aktuellen Buchungssituationen rekonstruieren. Auch in diesen Fällen wird der Durchstieg in die zugrunde liegenden Belege angeboten.

Empfehlung Nr. 5:

Der Magistratsabteilung 6 wurde empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass im Verrechnungssystem die Auswertung einer Einzelfallübersicht möglich ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Auswertung von Einzelfällen ist bereits heute möglich. Voraussetzung ist das Wissen über Inhalte des konkreten Geschäftsfalles. Es gibt derzeit keine Möglichkeit aus Summenauswertungen in die Details zu verzweigen. Die Empfehlung Nr. 5 ergänzt die Anforderungen an eine individuelle, anlassbezogene Abfragemöglichkeit. Mit dem Umstieg der Verrechnung der jeweiligen Abgabe auf SAP stehen den Kontrollorganen diese Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2013